

Verbraucheraufklärung

Neues vom Automarkt sachlich dargestellt. Informationen über Rentenversicherung als Gastbeitrag gekennzeichnet

Eine Regionalzeitung stellt anlässlich der Markteinführung das neue Modell eines Autoherstellers vor. Sie berichtet in derselben Ausgabe über den Bau eines Vertriebszentrums für Kleinwagen und lässt das Vorstandsmitglied einer Versicherung zu Wort kommen, das sich über die Notwendigkeit einer Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung durch private Vorsorge äußert. Ein Leser des Blattes erkennt in den drei Beiträgen Schleichwerbung und schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion der Zeitung hält die kritisierten Beiträge für journalistisch einwandfrei. (1997)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück, weil er Schleichwerbung und damit Verstöße gegen Ziffer 7 des Pressekodex in der Berichterstattung nicht erkennen kann. Die Neuheit auf dem Automarkt wird sachlich dargestellt. Eine Berichterstattung dieser Art liegt im Interesse der Leserschaft, die Informationen über das Angebot auf dem Fahrzeugmarkt haben möchte. Der Text über den Bau eines Vertriebszentrums für Kleinwagen berührt gleichfalls öffentliches Interesse, da bundesweit nur 36 solcher Zentren eröffnet werden. Dass der Verlagsort der Zeitung Standort eines solchen Zentrums wird, ist für die Region von Bedeutung. Aus diesem Grund darf darüber ausführlich berichtet werden. Auch Informationen über die Rentenversicherung sind für den Leser von Interesse. Dass sie im vorliegenden Fall nicht von der Redaktion recherchiert wurden, wird durch die Kennzeichnung des Textes als Gastbeitrag eines Versicherungsexperten verdeutlicht. Die Leser können einschätzen, dass der Inhalt des Artikels von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägt sein kann. Insofern ist es ihnen überlassen, den Beitrag kritisch zu beurteilen.

(B 162/97)

(Siehe auch "Verbraucheraufklärung" B 161/97, B 1/98, B 63/98 und B 82/83/84/98 sowie "Test eines Diät-Produkts" B 10/98)

Aktenzeichen: B 162/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet